

SERBISCHER KULTUR + FOLKLOREVEREIN
„ VUK STEFANOVIC - KARADZIC „
AARAUERSTRASSE 23
5012 SCHÖNENWERD

VEREINSSTATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **SERBISCHER KULTUR + FOLKLOREVEREIN**
„ VUK STEFANOVIC - KARADZIC „ besteht, mit Sitz in Schönenwerd
ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2

- a) Der Verein bezweckt das Tanzen Serbischer bzw. Jugoslawischer Folkloretänze
- b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, auch mit einheimischen.

III. Vereinsmittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der aktiven und passiven Mitglieder
- b) Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- c) Erträgnissen aus Veranstaltung von kulturellen Unterhaltungsanlässen

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch
Beschluss des Vorstandes.

Art. 5

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit
entsprechender Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Art. 6

- a) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
es (böswillig) den Statuten zuwiderhandelt oder das Ansehen, und die
Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder schädigt.
- b) Der Verein behält sich das Recht vor, jegliche Veruntreuungen, oder

Missbräuche seiner Güter, beim zuständigem Richteramt anzuzeigen.
d) Der Verein ist politisch neutral, und unabhängig.

V. Mitgliederbeiträge

Art. 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. (vgl. Art. 71 Abs. 2 ZGB)

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Organisation des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, und muss mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung bei den Mitglieder eintreffen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird, oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Art. 11

Der Vereinsversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten für 2 Jahre
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren für 1 Jahr
- d) Wahl des Präsidenten der Vereinsversammlung, des Protokollführers und der Stimmzählers.
- e) Die Berichterstattung über das Betätigungsfeld und über den Geschäftsgang des Vereins.

Art. 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen werden durch Handerheben durchgeführt.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Der von der Vereinsversammlung gewählte Präsident bestimmt die weiteren 12 Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Ihm obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Art ihrer Zeichnung.

Jedes Vorstandsmitglied wird nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben an Vorstandssitzungen aus dem Vorstand ausgeschlossen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Vereinsversammlung wählt jährlich fünf Revisoren zur Überprüfung der Rechnungsführung. Die Revisoren haben dem Vorstand, zuhanden der Vereinsversammlung, schriftlich Bericht über Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu erstatten. Gleichzeitig sind sie berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Abstimmungsrecht.

VII: Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand des Vereins statt, sofern die Vereinsversammlung, nicht andere Personen damit beauftragt. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens wird für die Dauer von fünf Jahren eingefroren und gemäss Beschluss der auflösenden Vereinsversammlung bei Nichtgründung eines neuen Vereins innerhalb dieser Frist für humanitäre Zwecke verwendet.

VIII Versicherung

Art. 16

Die Versicherung ist privatsache jeden einzelnen. Für ev. Schäden kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

Vorstehende Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft getreten, und sind die heute geltenden Statuten des Vereins.

Schönenwerd, 28. 02. 1999.

Der Präsident

